

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: <b>VIII/2014/055</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>18.03.2014</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>18.03.2014</b>

Tagesordnungspunkt

**1. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 01.11.2011**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Änderung der Hauptsatzung.**

**Sach- und Rechtslage:**

Mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wurden die Vorschriften über die Verkündung von Rechtsvorschriften neu gefasst. Das Gesetz stellt als Verkündungsformen nun ein amtliches Verkündungsblatt (Amtsblatt), ein oder mehrere örtliche Tageszeitungen und das Internet zur Wahl. Wegen der Bedeutung der ordnungsgemäßen Bekanntmachung muss die Bestimmung eindeutig und widerspruchsfrei sein.

Während die bisherige Fassung der Hauptsatzung des Landkreises Aurich vom 01.11.2011 sonstige Bekanntmachungen in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise zuließ, wird durch die geplante Hauptsatzungsänderung die Form der Verkündung eindeutig und widerspruchsfrei geregelt und hierdurch die Rechtssicherheit erhöht. Die bisher unter den Begriff der sonstigen Bekanntmachungen fallenden öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen werden künftig im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“ veröffentlicht.

Zudem soll die bereits praktizierte Bekanntmachung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse des Kreistages, sowie der auf besonderen Rechtsvorschriften beruhenden Ausschüsse auf der Internetseite des Landkreises Aurich mit Hinweisbekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen als eigenständige Regelung in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden künftig nicht nur in der „Ostfriesen-Zeitung“, sondern auch im „Ostfriesischen Kurier“ und in den „Ostfriesischen Nachrichten“ veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt entfällt. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfü-

gungen, deren Bekanntmachungsform in der Hauptsatzung bisher nicht explizit geregelt war, werden künftig in denselben Tageszeitungen wie tierseuchenbehördliche Verordnungen bekannt gemacht.

Die bisher in § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung vorgesehene Möglichkeit, Bekanntmachungen alternativ im Internet unter [www.landkreis-aurich.de](http://www.landkreis-aurich.de) zu veröffentlichen, entfällt. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll auf alternative Bekanntmachungsformen verzichtet werden. Selbstverständlich sind auch zukünftig aktuelle und frühere Ausgaben des Amtsblattes auf der Internetseite des Landkreises Aurich kostenlos abrufbar. Eine zusätzliche Veröffentlichung von Bekanntmachungen auf der Internetseite ist auch ohne explizite Hauptsatzungsregelung zulässig und beabsichtigt, wenn sich dieses im Einzelfall als zweckmäßig erweist.

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>04.03.2014</b>	<b>Unterschrift</b> <b>gez. Weber</b>
---	--